
zwischen

ADAPT Elektronik GmbH
Industriestr. 34
D-63920 Großheubach

nachfolgend „**ADAPT Elektronik GmbH**“ genannt

und

nachfolgend „**Geschäftspartner**“ genannt

Im Folgenden werden ADAPT Elektronik GmbH und Geschäftspartner auch Vertragspartner genannt.

Präambel

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen. Die Geschäftspartner werden aufgefordert, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen hinzuweisen und sofern umsetzbar, zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex beinhaltet die vertragliche Festlegung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen der ADAPT Elektronik GmbH und ihren Geschäftspartnern, die zum Erreichen der angestrebten Ziele wie soziale und ökologische Verantwortung sowie einem ethischen Geschäftsverhalten, erforderlich sind.

Die Regelungen dieser Vereinbarung gehen den eventuell geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor und ersetzen insoweit widersprechende und ergänzen oder fehlende Bestimmungen.

Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Geschäftspartnern und setzen voraus, dass die Grundsätze in die Unternehmenskultur integriert werden.

Dieser Vertrag steht auch öffentlich zugänglich unter: <https://www.adapt.de/downloads/> zur Verfügung.

Inhalt

PRÄAMBEL	1
1. ANFORDERUNGEN AN DEN GESCHÄFTSPARTNER	3
1.1. SOZIALE VERANTWORTUNG	3
1.2 ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG	5
1.3 ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN	6
2. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN	7
3. KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS DER GESCHÄFTSPARTNER	7
4. ÄNDERUNGSHISTORIE	8

1. Anforderungen an den Geschäftspartner

1.1. Soziale Verantwortung

- Ausschluss von Zwangsarbeit

Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit darf nicht zur Erlangung der unternehmerischen Ziele eingesetzt werden. Jede Arbeit muss insoweit freiwillig sein, dass die Mitarbeitenden jederzeit das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa die Ausübung von psychischer oder physischer Gewalt, sexuelle und persönliche Belästigung sind auszuschließen.

- Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Geschäftspartner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

- Faire Entlohnung

Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung hat sämtlichen landesspezifisch anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben.

- Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und den landesspezifischen gesetzlichen Vorgaben nicht übersteigen. Den Beschäftigten sind sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

- Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien zu kommunizieren.

- Diskriminierungsverbot

Eine Diskriminierung in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

- Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

- Beschwerdemechanismen

Der Geschäftspartner ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

- Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Geschäftspartner.

- Umgang mit Gefahrstoffen, Entsorgung und deren Nachweise

Der Geschäftspartner trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, sowie die allgemein anwendbaren Richtlinien und sonstigen nationalen oder internationalen Anforderungen eingehalten und umgesetzt werden. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Forderungen sind bei Bedarf und nach Aufforderung vorzulegen, müssen aber mindestens bei den Geschäftspartnern archiviert werden. Grundsätzlich gilt bei SVHC (Substances with Very High Concern) das Substitutionsgebot. Bei eingesetzten Gefahrstoffen gelten die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes. Die Entsorgung ist sach-, und fachgerecht durchzuführen und wo notwendig sind die geforderten Entsorgungsnachweise zu archivieren.

1.2 Ökologische Verantwortung

- Industrielle Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen oder Fertigungsprozessen sind vor der Einleitung zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

- Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Geschäftspartner hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

- Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

- Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

- Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist, sofern möglich zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind, wo möglich wirtschaftliche Lösungen zu finden um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

1.3 Ethisches Geschäftsverhalten

- Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

- Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Geschäftspartner hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die landesspezifischen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die sonstigen spezifischen Vorschriften zu beachten.

- Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

- Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.

2. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen ggf. mithilfe eines zuvor angekündigten und geplanten Systems,- oder Prozessaudits an den Produktionsstandorten der Geschäftspartner.

Gegenüber Geschäftspartner, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

3. Kenntnisnahme und Einverständnis der Geschäftspartner

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Geschäftspartner bestätigt, dass er in wirksamer Weise den Inhalt dieses Kodex kommuniziert und versichert, dass die Inhalte dieses Kodex auch umgesetzt werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Großheubach, ,

Teamleitung Qualitätswesen
ADAPT Elektronik GmbH

Qualität / Compliance
Geschäftspartner

Teamleitung Einkauf/ Logistik
ADAPT Elektronik GmbH

Verkauf/Sales
Geschäftspartner

Geschäftsführung
ADAPT Elektronik GmbH

Geschäftsführung/CEO
Geschäftspartner

4. Änderungshistorie

Datum	Revision	Beschreibung der Änderung	Name
01.05.2021	00	Neuerstellung – Basisinformation vom Landesamt für Umwelt	Jürgen Roth
22.06.2021	1.0	Inhaltliche Überarbeitung und Fehlerkorrektur	Jürgen Roth
14.12.2021	2.0	Einleitung industr. Abwasser/Energieeffizienz/Fairer Wettbewerb und Umsetzung der Anforderungen überarbeitet	Jürgen Roth